

C 68 Aktenauszug - Gerichtliche Entscheidung/ Vollstreckungs- und materielles Recht



ALPMANN SCHMIDT

Hofmann KG ./ Interautomat

Dr. Walter Baumfalk/Wi

Die Klägerin, eine KG, hatte von dem Beklagten, Inhaber einer Firma für Präzisionsmaschinenbau, eine Geldsortiermaschine gekauft. Nach der Lieferung der Maschine erklärte sie wegen Fehlens zugesicherter Eigenschaften den Rücktritt vom Vertrag.

Da der Beklagte diesen Rücktritt nicht akzeptierte, erhob die Klägerin gegen den Beklagten Klage auf Rückzahlung des Kaufpreises. Nach Einholung eines Sachverständigengutachtens erließ das angerufene Landgericht ein zusprechendes Urteil, durch das der Beklagte verurteilt wurde, an die Klägerin den Kaufpreis von 7.400 € zurückzuzahlen, Zug um Zug gegen Rückgabe und Rückübereignung der Geldsortiermaschine durch die Klägerin.

Der Sachverständige, dem die Maschine zur Durchführung von Untersuchungen zur Verfügung gestellt worden war, hatte bei einem Besichtigungstermin den Parteien vorgeschlagen, dass zu seiner Entlastung der Beklagte die Maschine noch während des Prozesses bei ihm abholen möge. Der Ausgang des Rechtsstreits sei zwar natürlich noch offen; da aber der Weg der Klägerin zum Sachverständigen erheblich weiter sei, sei es vernünftig, wenn erst einmal der näher ansässige Beklagte die Maschine gefälligkeitshalber auf sein Lager nehme. Die Parteien hatten sich mit diesem Vorschlag einverstanden erklärt. Nach Erlass des landgerichtlichen Urteils, aber vor dessen Rechtskraft, holte der Beklagte die Maschine beim Sachverständigen ab. Beim Beklagten ist die Maschine dann bei einem – unverschuldeten – Großbrand vernichtet worden; inzwischen war das Urteil des Landgerichts durch Rücknahme der vom Beklagten zunächst eingelegten Berufung rechtskräftig geworden.

Der Beklagte verweigerte mit Hinweis auf den Untergang der Maschine die Zahlung des Verurteilungsbetrages. Der von der Klägerin mit der Zwangsvollstreckung beauftragte Gerichtsvollzieher lehnte die Vollstreckung ab, da er nicht mehr in der Lage sei, dem Beklagten die Maschine anzubieten, was aber nach dem Tenor des Urteils Voraussetzung einer Vollstreckung sei. Erinnerung und Beschwerde der Klägerin gegen diese Vollstreckungsablehnung blieben erfolglos.

Die Klägerin erhebt nunmehr eine erneute Klage gegen den Beklagten mit dem Antrag, den Beklagten zu verurteilen, die uneingeschränkte Zwangsvollstreckung aus dem Urteil des Landgerichts zu dulden.

Vermerk für die Bearbeiterin/den Bearbeiter: Die Entscheidung des Landgerichts ist zu entwerfen. Sollte diese Entscheidung nur die Zulässigkeit der Klage betreffen, ist die materielle Rechtslage in einem Hilfsgutachten zu erörtern.

Klausur: www.justament.de/klausur

Lösungsskizze u. Entscheidungsentwurf: www.justament.de/loesung